

Schriften zum Völkerrecht

Band 18

Gewaltsame territoriale Veränderungen
und ihre völkerrechtliche Legitimation

Von

Dr. Gerhard Zimmer



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

GERHARD ZIMMER

**Gewaltsame territoriale Veränderungen
und ihre völkerrechtliche Legitimation**

Schriften zum Völkerrecht

Band 18

Gewaltsame territoriale Veränderungen und ihre völkerrechtliche Legitimation

Von

Dr. Gerhard Zimmer



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1971 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1971 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 02568 7

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbst 1970 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln als Dissertation angenommen. Ihre Anfertigung wäre ohne die jahrelange, großzügige Unterstützung, die mir die Studienstiftung des deutschen Volkes gewährte, nicht möglich gewesen. Meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern, möchte ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank für die lebenswürdige Betreuung der Arbeit und die vielen Ratschläge und Anregungen aussprechen, mit denen er mich seit meinen ersten Studienjahren gefördert hat. Gleichzeitig möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, Herrn Prof. Dr. Werner Maihofer, dem ich mich seit den ersten Semestern verbunden fühle, für das mir stets entgegengebrachte Interesse und Verständnis zu danken.

Meine Frau hat mir durch ihre wertvolle Mitarbeit bei der Durchsicht der Korrekturen die Mühe sehr erleichtert. Auch ihr möchte ich sehr herzlich danken.

Berlin, den 19. August 1971

Gerhard Zimmer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
Erster Teil	
Gewaltsame territoriale Veränderungen und ihre Legitimation in der Völkerrechtslehre	18
<i>A. Die Heilung völkerrechtswidriger Situationen durch internationale Anerkennung</i>	18
I. Die Lehre von der Anerkennung als „quasi-legislativem Akt“ der Staatengemeinschaft	18
II. Kritik	19
1. Die Verpflichtung der Staaten zur Nichtanerkennung gewaltsamer territorialer Veränderungen	19
2. Der „Wille der Staatengemeinschaft“ als Grundlage völkerrecht- lichen Gebietswechsels	20
3. Rechtsschöpferische Anerkennung und Völkergewohnheitsrecht ..	21
<i>B. Die Heilung rechtswidriger Situationen auf Grund völkerrecht- lichen Gewohnheitsrechts</i>	23
I. Die Lehre von den „speziellen“ völkerrechtlichen Gewohnheitsrechten	23
II. Kritik	24
1. ‚Spezielle Rechte‘ als Unterfall des Völkergewohnheitsrechts	24
2. Die unbefriedigende Erklärung des Zeitelements	26
3. Die Unhaltbarkeit der Theorie der „acquiescence“	27
a) Der Protest als Prüfstein der Lehre von den „speziellen“ Ge- wohnheitsrechten	27
b) Schweigen im Völkerrecht: Zum Begriff der „acquiescence“ ..	31
aa) „Acquiescence“ als stillschweigende Zustimmung	31
bb) „Acquiescence“ als Vermutung der Zustimmung (Ver- schweigung)	32
cc) „Acquiescence“ und Verwirkung (Estoppel)	34
dd) „Acquiescence“ als Duldung faktischer Verhältnisse	38

<i>C. Gebietserwerb auf Grund „historischer Konsolidation“</i>	39
I. Die Lehre Schwarzenbergers	40
1. Historische Konsolidation als „kumulativer Prozeß“	40
2. Kritik	40
II. Die Lehre Charles de Visschers	41
1. Langdauernde Hoheitsausübung als Grundlage historischer Konsolidation	41
a) Effektivität als notwendiges Element der Souveränität	42
aa) Voraussetzungen der Effektivität	42
bb) Beeinträchtigung der Effektivität	43
cc) Effektivität und Gewaltverbot	44
b) Zeit und Zeitablauf bei historischer Konsolidation	44
2. Kritik	45
<i>D. Völkerrechtliche Ersitzung</i>	46
I. Die scheinbare Anerkennung durch die herrschende Lehre	46
II. Nachweis verschiedener Ersitzungslehren	48
1. Das Merkmal der „ungestörten, unbestrittenen und unangefochtenen Hoheitsausübung“	48
a) Die Willentheorie	48
b) Die vorwiegend objektiven Ersitzungslehren	49
c) Die gemischte Lehre	51
2. Die Auseinandersetzung um die Ersitzungsfrist	52
3. Zwischenergebnis	53
III. Ablehnung der Ersitzung als eines gewohnheitsrechtlichen Instituts	58
1. Staatenpraxis	58
2. Rechtsprechung	59
IV. Ersitzung als einer der „allgemeinen, von den zivilisierten Nationen anerkannten Rechtsgrundsätze“ i. S. Art. 38 l c Statut des IGH	59
<i>E. Der „Grundsatz der Effektivität“</i>	67
I. Das Effektivitätsprinzip i. S. der „besonderen Wirklichkeitsnähe des Völkerrechts“	69
II. Das Effektivitätsprinzip als normativer Grundsatz	72
1. Der Effektivitätsgrundsatz als „informierendes“ Prinzip mit Normwirkung	74
a) Die Lehre Touscoz'	74
b) Kritik	75
2. Der Grundsatz der Effektivität als Norm des Völkergewohnheitsrechts	78
a) Die positivistische Lehre	78
b) Kritik	80
<i>F. Zusammenfassung</i>	82

Zweiter Teil

Langdauerndes Auseinanderfallen von territorialer Souveränität und Gebietshoheit in der Völkergeschichte	84
A. Staatenpraxis	84
I. Die Westprovinzen Boliviens unter chilenischer Verwaltung (1879 bis 1904)	85
1. Boliviens territoriale Souveränität über die Pazifikküste zwischen dem 24° südlicher Breite und der Mündung des Rio Loa	85
2. Die Übertragung der Gebietshoheit auf Chile nach der bolivianischen Niederlage im Pazifikkrieg (4. April 1884)	88
3. Die Entwicklung der „Küstenfrage“ während der 25jährigen chilenischen Verwaltung	89
4. Der chilenisch-bolivianische Friedensvertrag vom 20. Oktober 1904	99
II. Tacna und Arica unter chilenischer Verwaltung (1880—1929)	100
1. Der chilenisch-peruanische Friedensvertrag von Ancón (20. Oktober 1883)	100
2. Die chilenisch-peruanische Auseinandersetzung um die Rechtsstellung der beiden Provinzen und die Politik der „Chilenisierung“	101
3. Die Lösung der Tacna-Arica-Frage im Vertrag von Lima vom 3. Juni 1929	108
III. Bosnien und die Herzegowina unter österreichisch-ungarischer Ver- waltung (1878—1908)	111
1. Die historisch-politischen Zusammenhänge und ihre Entwicklung	111
a) Vorgeschichte des Berliner Kongresses von 1878	111
b) Die Entscheidung des Berliner Kongresses über das Schicksal der beiden Provinzen	113
c) Österreich-Ungarns dreißigjährige Verwaltung in Bosnien und der Herzegowina	115
aa) Maßnahmen zur verwaltungsmäßigen Eingliederung	115
bb) Maßnahmen zur wirtschaftlichen Eingliederung	116
cc) Maßnahmen, die zur Ausübung der vollen auswärtigen Gewalt führten	116
dd) Militärische Maßnahmen	117
d) Annexion und Balkankrise (5. Oktober 1908)	117
e) Die Bemühungen der Monarchie um die formelle Anerkennung der Annexion durch die Türkei (Okt. 1908 — Febr. 1909)	119
f) Der österreichisch-türkische Vertrag vom 26. Februar 1909	124
2. Die Annexion Bosnien - Herzegowinas als völkerrechtliche Streit- frage	125
a) Die Auffassungen, nach denen die Monarchie die volle Souveränität bereits vor dem 5. Okt. 1908 besaß	126
aa) Die Theorie der verhüllten Zession (cession déguisée)	126
bb) Die Lehre von der Souveränität als „faktischem Macht- verhältnis“	126
cc) Die Lehre von der „clausula rebus sic stantibus“	127
dd) Das Argument der Ersitzung	127
b) Die Lehre von der „nominellen“ oder als einem „nudum jus“ weiterbestehenden Souveränität der Türkei	128

IV. Zypern unter der Hoheit Englands (1878—1914—1923)	131
1. Von 1878 bis 1914	131
2. Von 1914 bis 1923	134
V. Die völkerrechtliche Stellung des Saargebiets nach dem 1. und 2. Weltkrieg	135
1. Das Saargebiet unter der Verwaltung des Völkerbundes	135
a) Der Fortbestand der deutschen Souveränität gemäß den Bestimmungen des Saarstatuts	135
b) Die Regierung des Saargebiets von 1920 bis 1935 und die tatsächlichen Hoheitsverhältnisse	138
c) Die Rückkehr der Saar (1935)	142
2. Die Stellung des Saargebietes nach dem 2. Weltkrieg von 1945 bis 1957	143
a) Die politische Entwicklung an der Saar nach 1945	143
aa) Das Saargebiet unter französischer Besatzungshoheit (1945 bis 1947)	143
bb) Das Saarland unter französischer Vorherrschaft (1947 bis 1953)	145
cc) Die „französisch-saarländische Union“ und die Europäisierung der Saarfrage (1953 bis 1956)	148
b) Die Auseinandersetzung um die völkerrechtliche Stellung des Saargebiets zwischen 1945 und 1957	150
c) Die Lösung des Saarkonflikts: Der Vertrag zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956	153
aa) Die Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtlicher Sicht	153
bb) Die Bedeutung der im Saarvertrag vereinbarten wirtschaftlichen Regelungen	156
<i>B. Rechtsprechung</i>	157
I. Die Rechtsprechung internationaler Gerichte	158
1. Die Entscheidung über die Bulama-Insel (1870)	158
2. Der Alaska-Grenzfall (1903)	160
3. Der Grisbadarna-Schiedsspruch (1909)	160
4. Der Schiedsspruch im Nordatlantik-Fischerei-Streit zwischen England und den VSt. (1910)	162
5. Der Fonseca-Bucht-Fall (1917)	162
6. Die Palmas-Entscheidung (1928)	164
7. Das Minquiens-Urteil des IGH (1953)	166
8. Die Entscheidung des IGH im Fischerei-Streit zwischen England und Norwegen (1951)	168
9. Der Grenzland-Fall (1959)	171
II. Entscheidungen nationaler Gerichte	172
1. Rhode Island v. Massachusetts	173
2. Indiana v. Kentucky (1889)	175
3. Virginia v. Tennessee (1892)	176

4. Maryland v. West Virginia (1909)	177
5. New Jersey v. Delaware (1933)	179
6. Die Entscheidung des House of Lords (Privy Council) in Direct U.S. Cable Company v. Anglo-American Telegraph Company (1877)	180
7. Die einstweilige Verfügung des Staatsgerichtshofes für das Deut- sche Reich im Buchtenstreit zwischen Lübeck und Mecklenburg ..	181

Dritter Teil

**Die Folgen langdauernder rechtswidriger
Hoheitsausübung auf fremdem Gebiet nach
völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht**

182

<i>A. Die Folgen langdauernder fremder Hoheitsausübung für den Titel der territorialen Souveränität</i>	182
I. Die Anerkennung durch den betroffenen Staat als gewohnheitsrecht- liche Voraussetzung für den Übergang des Gebietstitels	182
II. Souveränität als „nudum jus“	185
III. Die rechtliche und praktische Bedeutung der weiterbestehenden „nominellen“ Souveränität	186
<i>B. Die Folgen langdauernder fremder Hoheitsausübung für den Resti- tutionsanspruch des Souveräns: Quia non movere</i>	190
I. Staatenpraxis	191
II. Rechtsprechung	196
<i>C. Die gewohnheitsrechtliche Bedeutung subjektiver und objektiver Elemente</i>	199
I. Der Fortbestand der territorialen Souveränität	201
II. Quia non movere	203
1. Die Elemente der Stabilität	205
a) Bevölkerungsmäßige Veränderungen	205
b) Die wirtschaftliche Eingliederung des Gebietes	206
c) Die Interessen der Völkergemeinschaft	207
d) Die Bedeutung des Zeitelements	210
2. Die Beeinträchtigung der Stabilität	210
a) Nichtanerkennung und „acquiescence“ von seiten dritter Staaten	211
b) Die Proteste des in seiner territorialen Unversehrtheit verletz- ten Staates	213
3. Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit der Hoheitsausübung	215
4. Quia non movere als Norm des objektiven Rechts	215

Schlußbetrachtung

217

Literaturverzeichnis

219

Sachregister

231

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
a.a.O.	= am angegebenen Ort
abgedr.	= abgedruckt
ABl.	= Amtsblatt
Abs.	= Absatz
A. C.	= The Law Reports, Appeal Cases before the House of Lords and the Judicial Committee of the Privy Council
a. E.	= am Ende
AFDI	= Annuaire français de droit international
AJIL	= The American Journal of International Law
Anexos	= Arbitraje Chileno-Peruano: Anexos del Alegato de la República de Chile presentado al Presidente de los Estados Unidos como Arbitro, Washington (D.C.) 1923
Anm.	= Anmerkung
Annales	= Annales Universitatis Saraviensis
Annuario	= Annuario di diritto comparato
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
ArchVR	= Archiv des Völkerrechts
Art.	= Artikel
ASJG	= Acta Scandinavica Juris Gentium, Nordisk Tidsskrift for international Ret
Auf.	= Auflage
ausführl.	= ausführlich
ausl.	= ausländisch
Bd.	= Band
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
bol.	= bolivianisch(e)
BYB	= The British Yearbook of International Law
bzw.	= beziehungsweise
CamLJ	= The Cambridge Law Journal
CIJ	= Cour Internationale de Justice
Clunet	= Journal du droit international (Clunet)
ders.	= derselbe
d. h.	= das heißt
DI	= Diritto internazionale, Rivista trimestrale di dottrina e documentazione
Diss.	= Dissertation
E	= Entscheidung
EA	= Europa-Archiv
etc.	= et caetera
evtl.	= eventuell
f.	= für
f. (ff.)	= folgende Seite(n)
Festschr.	= Festschrift
FV	= Friedensvertrag
FW	= Friedenswarte
gem.	= gemäß

GS	= Generalsekretär
Hdwb.	= Handwörterbuch
h. L.	= herrschende Lehre
How.	= Cases Argued and Adjudged in the Supreme Court of the United States, Bd. 42—45, herausgegeben von B. C. Howard
hrsg.	= herausgegeben
ICJ (Reports)	= International Court of Justice (Reports)
ICLQ	= The International and Comparative Law Quarterly
IGH	= Internationaler Gerichtshof
insbes.	= insbesondere
IR	= Schätzel, Internationales Recht, Gesammelte Schriften und Aufsätze
IRuDipl.	= Internationales Recht und Diplomatie, hrsg. von R. Laun
i. S.	= im Sinne
i. V. m.	= in Verbindung mit
IYIA	= The Indian Year Book of International Affairs
JIR	= Jahrbuch für internationales Recht
JöR	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts
Kap.	= Kapitel
Lb.	= Lehrbuch
Lit.	= Literatur
LNTS	= League of Nations Treaty Series. Publication of Treaties and International Engagements Registered with the Secretary of the League of Nations
m. E.	= meines Erachtens
m. (w.) Nachw.	= mit (weiteren) Nachweisen
Nr.	= Nummer
NRG	= Nouveau recueil général de traités, hrsg. von Georg Friedrich von Martens, Göttingen 1843—1875
NRG 2	= NRG, deuxième série, hrsg. von Carl Samwer, Julius Hopf und Felix Stoerk, Leipzig 1876—1908
NRG 3	= NRG, troisième série, hrsg. von Heinrich Triepel, Leipzig 1909 ff.
NTIR	= Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht
obj.	= objektiv
OGH (VSt.)	= Oberster Gerichtshof (der Vereinigten Staaten)
ÖJurZ	= Österreichische Juristenzeitung
Österr.-Ung. (österr.-ung.)	= Österreich-Ungarn (österreichisch-ungarisch)
op. cit.	= opere citato
Ö.-U. AP	= Österreich-Ungarns Außenpolitik von der bosnischen Krise 1908 bis zum Kriegsausbruch 1914. Diplomatische Aktenstücke des österreichisch-ungarischen Ministeriums des Äußeren, 3 Bände, Wien und Leipzig 1930
OVG	= Oberverwaltungsgericht
PCIJ	= Permanent Court of International Justice
RC	= Académie de droit international, Recueil des Cours
RCDIP	= Revue critique de droit international privé
RDISDP	= Revue de droit international de sciences diplomatiques et politiques (Genf)
RDILC	= Revue de droit international et de législation comparée
Recueil Guggenheim	= Recueil d'études de droit international en hommage à Paul Guggenheim, Genf 1968
Reg.-Komm.	= Regierungskommission
Rev. esp.	= Revista española de derecho internacional
RG	= Reichsgericht

RGDIP	= Revue générale de droit international public
Rivista	= Rivista di diritto internazionale
Rivista trim.	= Rivista trimestrale di diritto pubblico
r. (l.) Sp.	= rechte (linke) Spalte
Rspr.	= Rechtsprechung
Rz	= Randziffer
s.	= siehe
S.	= Seite
SaarlRStZ	= Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift
s. o.	= siehe oben
sog.	= sogenannt(e)
SR	= Sicherheitsrat der VN
State Papers	= British and Foreign State Papers Compiled by the Librarian and Keeper of the Papers, London Foreign Office, Bd. I hrsg. von Sir Edward Hertslet 1841
StGB	= Strafgesetzbuch
StIGH	= Ständiger Internationaler Gerichtshof
StSchH	= Ständiger Schiedshof
s. u.	= siehe unten
subj.	= subjektiv
TGS	= Transactions of the Grotius Society
Survey	= Toyndbee, Survey of International Affairs
u.	= und
u. a.	= unter anderem
UdSSR	= Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Übers.	= Übersetzung
UNO	= United Nations Organization
UNRIAA	= United Nations Reports of International Arbitral Awards
U.S.	= United States Reports, Cases Argued and Adjudged in the Supreme Court of the United States
u. U.	= unter Umständen
v.	= vom oder versus (gegen)
VB	= Völkerbund
VBR	= Völkerbundrat
vgl.	= vergleiche
VGN	= Völkerrecht-Gewohnheitsrecht-Naturrecht, Hamburger öffentlich-rechtliche Nebenstunden Bd. 1
VN	= Vereinte Nationen
VO	= Verordnung
vol.	= volume (Band)
VR	= Völkerrecht
VSt.	= Vereinigte Staaten von Amerika
WVR	= Wörterbuch des Völkerrechts, hrsg. von Strupp-Schlochauer
ZaöRVR	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. Bsp.	= zum Beispiel
zit.	= zitiert
ZfP	= Zeitschrift für Politik
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
z. T.	= zum Teil
zutr.	= zutreffend
z. Zt.	= zur Zeit

Einleitung

Im Zeichen schroffer ideologischer und machtpolitischer Gegensätze hat sich nach dem zweiten Weltkrieg in Europa eine faktische Territorialordnung herangebildet, die bis heute auf ihre endgültige völkerrechtliche Legitimierung wartet.

Ein Vierteljahrhundert ist vergangen, seit Millionen von Menschen aus ihrer Heimat vertrieben wurden, seit das Gebiet, auf dem sie ansässig waren, gegen den Willen des früheren Territorialherren fremden Staaten einverleibt wurde.

Können die vergangenen Jahrzehnte das begangene Unrecht auch nicht auslöschen, so lassen sich andererseits ihre tatsächlichen Folgen nicht leugnen. Die langdauernde faktische Gebietszugehörigkeit hat zu tiefgreifenden Veränderungen in den betreffenden Gebieten geführt, zu einer weitgehenden tatsächlichen Integration, zu neuen Ordnungsgefügen, die nur um den Preis gefährlicher Erschütterungen und neuen Unrechts rückgängig zu machen wären.

Für das Völkerrecht stellt sich damit die Frage, ob und inwieweit den Folgen der Zeit bei langdauernder Hoheitsausübung auf fremdem Gebiet rechtliche Bedeutung zukommt.

Diese Frage ist um so drängender, als sich bis in die jüngere Vergangenheit auch in anderen Erdteilen Beispiele gewaltsamer territorialer Veränderungen finden, denen nicht wirksam entgegengetreten wurde, und bei denen ebenfalls die Gefahr besteht, daß sie sich im Laufe der Zeit immer stärker verfestigen. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß heutzutage ein Gebiet im Vergleich zu früheren Jahrzehnten sehr viel rascher eine grundlegende Umgestaltung erfahren kann, daß bereits binnen weniger Jahre oder Jahrzehnte „vollendete Tatsachen“ geschaffen werden können, die einer Wiederherstellung der ursprünglichen Besitzverhältnisse nunmehr entgegenstehen.

Angesichts der politischen Wirklichkeit ist das Problem der Heilung widerrechtlicher, aber dauerhafter territorialer Verhältnisse zu einer Schlüsselfrage des völkerrechtlichen Gebietsrechts geworden, das auch mehr und mehr in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Auseinandersetzung gerückt ist.

Die Völkerrechtslehre hat versucht, auf überwiegend deduktivem Weg einen befriedigenden Ausgleich zwischen Recht und Tatsachen zu fin-

den. Alle vorgeschlagenen Lösungen stimmen darin überein, daß einer dauerhaften, verfestigten Situation, mag sie auch widerrechtlich herbeigeführt worden sein, die rechtliche Wirksamkeit nicht versagt werden kann. Dabei gehen sie sogar so weit, die Rechtsfolgen bis hin zum Erwerb und Verlust der territorialen Souveränität zu erstrecken. Allerdings zeigen sich grundsätzliche Unterschiede bei der Bestimmung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

Eine Richtung sieht die Grundlage für den Erwerb von Rechten bei langdauernder Hoheitsübung auf fremdem Gebiet in der „quasi-legislativen“ Zustimmung der Staatengemeinschaft. Eine andere führt ihn ebenfalls auf den Willen der Staaten zurück, bedient sich dabei aber des Rückgriffs auf den Prozeß der völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtsbildung.

Im Gegensatz zu diesen voluntaristischen Theorien vertreten wieder andere Autoren die Ansicht, die langdauernde Hoheitsübung könne zur Entstehung sog. historischer Rechte führen. Ihre Grundlage beruhe weniger auf dem Willen der Staaten, sie sei vielmehr in der durch den Zeitablauf bedingten „faktischen Konsolidierung“ der neuen Gebietsverhältnisse und damit im objektiven Bereich zu suchen.

Endlich lag es nahe, bei der Frage nach den Folgen langdauernden Auseinanderfallens von rechtlicher und tatsächlicher Gebietszugehörigkeit auf analoge Rechtsgedanken oder Institute des innerstaatlichen Rechts, etwa das Institut der Ersitzung, zurückzugreifen, oder die Lösung in der „normativen Kraft des Faktischen“, dem „völkerrechtlichen Grundsatz der Effektivität“ zu suchen.

Alle diese Lösungsversuche können nicht befriedigen.

Überprüft man die einzelnen Theorien auf ihre innere Folgerichtigkeit, so zeigen sich nicht allein unüberbrückbare Widersprüche; einige dieser Lehren berühren sogar die Grundlagen des Völkerrechts und stellen sie in Frage. Dies gilt vor allem dort, wo auf die „normative Kraft des Faktischen“ zurückgegriffen wird, denn hier droht die Gefahr, daß das Recht zu einer Funktion der Macht wird und sich damit selbst aufhebt. Angesichts ihrer grundsätzlichen Bedeutung kann einer eingehenderen Auseinandersetzung mit den verschiedenen Lehrmeinungen nicht ausgewichen werden. Dabei wird sich zeigen, daß ihre größte Schwäche bereits in ihrem methodischen Ansatzpunkt liegt:

Ebenso wie der Rückgriff auf innerstaatliche Analogien verstellt die deduktive Methode den Blick für die entscheidende Frage, ob nicht das Völkergewohnheitsrecht spezielle Regeln für den besonderen Spannungsfall langdauernden Auseinanderfallens von Gebietstitel und Gebietshoheit entwickelt hat.

Diese Frage läßt sich nur anhand einer Prüfung von Staatenpraxis und Rechtsprechung, also induktiv, beantworten.

Die Völkergeschichte kennt nicht wenige Beispiele, in denen ein Staat relativ lange Zeit die unumschränkte Hoheit auf Gebietsteilen eines anderen Staates ausübte. Auch die Rechtsprechung internationaler und nationaler Gerichte sah sich in zahlreichen Fällen mit der Frage nach den rechtlichen Folgen langdauernder faktischer Gebietszugehörigkeit konfrontiert. Sucht man nach den Grundsätzen, die sowohl die Staaten als auch die Rechtsprechung bei der Lösung derartiger Konfliktsituationen leiteten, so zeigen sich zwei bedeutsame Übereinstimmungen: Einmal beweist die Völkergeschichte in anschaulicher Weise, daß selbst eine jahrzehntelang unausgeübte Souveränität keineswegs zwangsläufig untergeht, daß vielmehr der Übergang des Gebietstitels völkergewohnheitsrechtlich die Zustimmung des rechtmäßigen Territorialherren voraussetzt. Andererseits zeigt sie ebenso deutlich, daß das Völkerrecht an den tatsächlichen Veränderungen, die sich unter dem Einfluß langdauernder tatsächlicher Gebietszugehörigkeit vollzogen haben, nicht vorbeigehen kann. Das Völkerrecht schützt einmal verfestigte territoriale Verhältnisse. Der gewohnheitsrechtliche Grundsatz *quieta non movere* kann dazu führen, daß der Inhaber des Gebietstitels nach Ablauf einer längeren Zeitspanne mit der Geltendmachung seines Restitutionsanspruches ausgeschlossen und auf einen Entschädigungsanspruch im Austausch mit der endgültigen Aufgabe seines Titels beschränkt wird.

Legt man diese Feststellungen zugrunde, so wird sichtbar, daß für die Folgen langdauernden Auseinanderfallens von Gebietstitel und Gebietshoheit zwischen der Frage nach dem Schicksal des Titels der territorialen Souveränität und dem des Restitutionsanspruches zu unterscheiden ist, eine Möglichkeit, die von der Lehre bisher kaum in Betracht gezogen wurde.

Das Völkergewohnheitsrecht bietet damit eine Lösung, in der sich subjektive und objektive Faktoren zwanglos zusammenfügen.